BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10. November 2010

zur Änderung des Anhangs E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigung für Tiere aus Betrieben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7640)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/684/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gelten.

(2) Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG enthält die Muster-Veterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren (einschließlich Hunde, Katzen und Frettchen) aus Betrieben.

(3) In der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] sind die Tiergesundheitsanforderungen, die bei der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken erfüllt werden müssen, sowie die Vorschriften für die Kontrollen derartiger Verbringungen festgelegt. Die Verordnung gilt für Heimtiere der in Anhang I genannten Arten, die zwischen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern verbracht werden. Hunde, Katzen und Frettchen sind in Teil A bzw. in Teil B des genannten Anhangs aufgeführt.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 enthält unterschiedliche Vorschriften, je nachdem, ob die Heimtiere zwischen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern in Mitgliedstaaten verbracht werden. Außerdem wird bei den Anforderungen an derartige Verbringungen aus Drittländern weiter unterschieden zwischen Drittländern, die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 der genannten Verordnung aufgeführt sind, und solchen Drittländern, die in Teil C des genannten Anhangs aufgeführt sind.

(5) Damit eine Verbringung zu Handelszwecken nicht in betrügerischer Absicht als Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ausgewiesen werden kann, unterliegt gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung die Verbringung von mehr als fünf Heimtieren den Anforderungen und Kontrollen gemäß der Richtlinie 92/65/EWG, wenn die Tiere aus einem Drittland, das nicht in Anhang II Teil B Abschnitt 2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, in die Union eingeführt werden.

(6) Um solche betrügerischen Praktiken zu unterbinden und eine einheitlich Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sicherzustellen, ist in der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 6. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können [3] vorgesehen, dass dieselben Anforderungen gelten, wenn die Gesamtzahl der Haushunde, Hauskatzen und Hausfrettchen, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem in Anhang II Teil B Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Drittland in einen Mitgliedstaat verbracht werden, fünf übersteigt.

(7) Die in Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der durch den Beschluss 2010/270/EU der Kommission [4] geänderten Fassung aufgeführte Bescheinigung berücksichtigt die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 388/2010.

(8) Die Erfahrung bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 hat gezeigt, dass in bestimmten Fällen die Bestimmungen der genannten Verordnung die Verbringung begrenzter Zahlen von Haushunden, Hauskatzen und Hausfrettchen unangemessen beeinträchtigen, die häufig zu anderen als Handelszwecken in größeren Zahlen als fünf zur Teilnahme an Sportveranstaltungen und Tierschauen verbracht werden.

(9) In diesen Fällen ist es angebracht, für die Gesundheitsbescheinigung eine längere Geltungsdauer als bei den Gesundheitsbescheinigungen einzuführen, die für andere Tierarten gelten und dem Muster in Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen müssen.

[1] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
[2] ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.
[3] ABl. L 114 vom 7.5.2010, S. 3.
[4] ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 56.

(10) Die Entscheidung 2004/824/EG der Kommission vom 1. Dezember 2004 zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft [1] sieht vor, dass die im Anhang zu der genannten Entscheidung festgelegte Bescheinigung für Verbringungen innerhalb der Union für vier Monate ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung oder bis zu dem Tag gilt, an dem die Tollwutimpfbescheinigung abläuft, wobei das jeweils frühere Datum gilt.

(11) Im Interesse der Einheitlichkeit des Unionsrechts ist es angebracht, dass die Gültigkeit der Bescheinigungen für Haushunde, Hauskatzen und Hausfrettchen gemäß Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG mit der der im Anhang der Entscheidung 2004/824/EG festgelegten Bescheinigung identisch ist.

(12) Die Richtlinie 92/65/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.

(13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 2010

Für die Kommission
John DALLI
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 358 vom 3.12.2004, S. 12.

ANHANG

„Teil 1 — Veterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren aus Betrieben (betrifft Huftiere, Vögel, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

92/65 EI

EUROPÄISCHE UNION **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen | Nr(n). der Begleitdokumente

I.7.

I.8. Herkunftsland | ISO-Code | I.9. Herkunftsregion | Code

I.10. Bestimmungsland | ISO-Code | I.11. Bestimmungsregion | Code

I.12. Herkunftsort
Betrieb ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Haltungsbetrie ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐
Besamungsstation ☐ Embryonentransferein-richtung ☐ Andere ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrif
Postleitzahl

I.14. Verladeort
Postleitzahl

I.15. Datum und Zeitpunkt der Abreise

I.16. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐
Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung

I.17. Spediteur
Name | Zulassungsnummer
Address
Postleitzahl

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)

I.20. Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Waren zertifiziert für
Zucht ☐ Mast ☐ Künstliche Reproduktion ☐ Schlachtung ☐ Heimtiere ☐ Zugelassene Einrich-tung ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code
Eingangsstelle | Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code

I.29. Geschätzte Transportdauer

I.30. Transportplan
Ja ☐ Nein ☐

I.31. Kennzeichnung der Waren
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) | Identifizierungssystem | Kennnummer | Geschlecht | Alter | Menge

EUROPÄISCHE UNION

92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

Teil II: Bescheinigung

II. **Angaben zur Tiergesundheit**	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt (1)/Der unterzeichnete Tierarzt, der für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde (1) zugelassen ist, bescheinigt Folgendes:

entweder (1) [II.1 Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorstehend bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.]

oder (1) [II.1 Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die Haushunde (1)/Hauskatzen (1)/Hausfrettchen (1) transportfähig.]

II.2. Die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG (2) des Rates sind erfüllt.

entweder (1) [II.3 Der bzw. die Wiederkäuer (1) /Das bzw. die Schwein(e) (1) (andere (1) anderer (1) /anderes (1) als von der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (1) oder der Richtlinie 91/68/EWG des Rates (1) erfasste (1)/erfasster (1)/erfasstes (1)Wiederkäuer/Schwein(e) (1)

a) gehört bzw. gehören zur Art .....;

b) wurde(n) zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die das Tier bzw. die Tiere empfänglich ist/sind;

c) stammt bzw. stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien (1)/amtlich anerkannt brucellosefreien (1) bzw. brucellosefreien (1) Bestand (1)/Betrieb (1) der keinen Beschränkungen aufgrund der Schweinepest unterliegt, oder aus einem Betrieb, in dem das Tier bzw. die Tiere der Untersuchung bzw. den Untersuchungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates unterzogen wurde(n), wobei die Ergebnisse negativ waren.]

oder (1) [II.3 Die Vögel (andere als von der Richtlinie 2009/158/EWG des Rates erfasste Vögel)

a) erfüllen die Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und

b) wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die sie empfänglich sind.]

oder (1) [II.3 Die Hasentiere

a) erfüllen die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und

b) wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden.]

oder (1) [II.3 Die Hunde (1)/Die Katzen((1)/Die Frettchen (1) wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Versendung von einem Tierarzt klinisch untersucht, der von der zuständigen Behörde zugelassen ist, und wurden dabei für gesund befunden

und *entweder* (1) [erfüllen in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates die Anforderungen der Artikel 5 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.]

oder (1) [erfüllen in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates die Anforderungen der Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.]

oder (1) [erfüllen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission die Anforderungen des Artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates, wenn die Gesamtzahl der Heimtiere, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden, fünf übersteigt.]

oder (1) [erfüllen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission die Anforderungen des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates, wenn die Gesamtzahl der Heimtiere, die zu anderen als Handelszwecken nach Irland, Malta, Schweden oder in das Vereinigte Königreich verbracht werden, fünf übersteigt.]

II.4 Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B (3) der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (1)

Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung

II.5 Diese Bescheinigung ist gültig bis zum ..... (4)

Erläuterungen

Teil I:

— Felder I.1 bis I.4, I.8, I.20, I.25 und I.31: Erforderlich für die Verbringung zu anderen als Handelszwecken von mehr als fünf Haushunden, Hauskatzen und Hausfrettchen.

— Feld I.6: Nummer(n) der Begleitdokumente: Gegebenenfalls CITES-Nummer(n) angeben.

— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.

— Feld I.31: Identifikation: Falls möglich, muss die individuelle Kennnummer angegeben werden; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Charge aus.

EUROPÄISCHE UNION

92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

II. **Angaben zur Tiergesundheit**	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Nicht zutreffend für Haushunde, Hauskatzen und Hausfrettchen..
(3) Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat verlangt, der gemäß dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf.
(4) Diese Bescheinigung gilt für eine Dauer von zehn Tagen ab dem Datum der Ausstellung; ausgenommen davon sind Bescheinigungen für Haushunde, Hauskatzen und Hausfrettchen, deren Gültigkeitsdauer vier Monate bzw. bis zum in Abschnitt IV des Tierpasses eingetragenen Ablauf der Gültigkeit der Tollwutimpfung beträgt, wobei das jeweils frühere Datum gilt.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt bzw. Amtlicher Kontrolleur

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit:

Nr. der LVE:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:“